

**Livl. Gouverneur.****Gouv.-Verwaltung.**

I. Abth.

Riga,

den 19. Februar 1898.

Nr. 1507.

Translat.

An

**das Livländische Landrathskollegium.**

Seit der Umgestaltung der Kreispolizei im Jahre 1888 und der Justiz im Jahre 1889 sind die Quartiere der jüngeren Kreischefgehilfen, die Friedensrichterkammern, die Lokale der Untersuchungsrichter, ebenso auch die Lokale für die auf Grund friedensrichterlicher Urtheile zu Arrest Verurtheilten über das ganze Gouvernement an verschiedene Punkte der Kreise, ausserhalb der Kreisstädte, vertheilt worden und im Zusammenhang damit haben sich die Trakte des Transports von Arrestanten und überhaupt von Personen, welche in Justiz- oder Polizei-Angelegenheiten arretirt und unter Wache an die Bestimmungsorte transportirt werden, gegen früher vollkommen verändert. Wegen Fehlens von besonders eingerichteten Nachtlagerstellen an diesen Marschpunkten werden die auf dem Transport Befindlichen je nach der Nothwendigkeit zur Nacht in den Arrestlokalen der Gemeindeverwaltungen, welche in solchen Fällen die Etappen-Nachtlagerstellen ersetzen, untergebracht und dadurch werden die an der Marschroute der Arrestanten liegenden Gemeinden durch häufige Besorgung der Podwodden, der Führer, Wachen und besonders durch Ausgaben für Ausrüstung dieser Nachtlager mit dem unvermeidlichen Zubehör für die Unterbringung der Transportirten und ebenso für die Beköstigung derjenigen Arrestanten, welchen für Rechnung der Krone keine Kostgelder verabfolgt werden, unverhältnissmässig belastet. Diese Ausgaben entfallen ausschliesslich auf die Gemeindegelder und dazu noch ganz ungleichmässig je nach der zufälligen Lage dieser oder jener Gemeinde an der Marschroute der Arrestantentransporte; andererseits ist das Etappennachtlager-Prästandum derjenigen Gemeinden, welche an den Hauptetappenrouten belegen waren, dank dem Bau von Eisenbahnen und der Beförderung der Arrestanten auf denselben, fast vollkommen aufgehoben. Das Podwoddenprästandum für Begleitung von Arrestanten ist zum Theil schon dadurch, dass, entsprechend dem durch die Gouvernementsregierung bestätigten Beschlusse des Landtags vom Oktober 1888, für die Podwodden und Führer eine Entschädigung aus der Landeskasse im Betrage von 5 Kop. pro Werst und

Pferd und 2 $\frac{1}{2}$  Kop. pro Werst und Führer gezahlt wird, erleichtert worden. Die übrigen Ausgaben aber bleiben ganz unentschädigt. Inzwischen bildet der Unterhalt von Etappen-Nachtlagerstellen seinem Wesen nach einen der Gegenstände der Landesprästande, wie solches aus Pkt. 5 Art. 186 und Pkt. 1 § VI Art. 13 des Ustaws über die Landesprästande Bd. IV Fortsetzung von 1890, zu ersehen ist, laut welchen das Etappenprästandum auf den inneren Wegen der Gouvernements vor Vereinigung derselben mit dem Etappentransportwege, wenn denselben keine Militärwache beigegeben ist, darunter die Anweisung des Lokales für das Nachtlager der Arrestanten und ihrer Wache, die Beheizung dieser Lokale, — auf die allgemeinen Gouvernements-Naturalprästande übertragen ist. Zudem bezieht sich, kraft Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 29. Mai 1891 sub Nr. 3381, der Unterhalt der bei den Gemeindeverwaltungen eröffneten Arrestantenhäuser für von den Friedensrichtern zu Interimsarrest Kondemnirten, für Arrestanten der örtlichen Polizeijädniks und für zu transportirende Arrestanten nicht auf die obligatorischen Gemeindeprästande der Bauergemeinden, welche nur verpflichtet sind, Arrestantenhäuser zu unterhalten, die lediglich den Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde dienen.

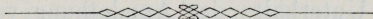
Aus dem oben Gesagten ist ersichtlich, dass das Gesetz die Ableistung des Etappenprästandums und den Unterhalt von Lokalen für die zu transportirenden Arrestanten, unter welchen, wie aus der Anmerkung 1 zum § 390 des Ustaws der unter Wache Befindlichen Bd. XIV *Сводъ Законовъ* Ausgabe von 1893 hervorgeht, nicht nur diejenigen zu verstehen sind, welche, mögen sie wegen gerichtlicher oder Polizeiangelegenheiten arretirt werden, von einem an den anderen Ort transportirt werden, sondern überhaupt alle diejenigen Arrestanten, welche sich an ihren temporären oder dauernden Bestimmungsort begeben, ganz unabhängig vom Ziel ihres Transportes, nicht den einzelnen Bauergemeinden auferlegt, sondern im Gegentheil dieselbe als Gouvernementsprästandum anerkennt, welches nach dem allgemeinen hierzu festgesetzten Modus abgeleistet wird. Auf solche Weise gehören zu den auf Rechnung der Landeskasse zu unterhaltenden Nachtlager-Etappenstationen nicht nur diejenigen Etappenstationen, welche sich auf dem Wege des Durchzuges von Arrestantenabtheilungen, die von Angestellten des Konvoikommandos begleitet werden, befinden, wie das Landrathskollegium annimmt und in seinem Schreiben vom 13. Januar c. sagt, sondern überhaupt alle Punkte, welche zum Uebernachten oder zur Erholung der unter Wache Transportirten eingerichtet sind, auch wenn letztere, laut Art. 372 des Ustaws über die unter Wache Stehenden, aus örtlichen bauerlichen Einwohnern besteht; da aber ausserdem die allgemeinen Landesprästande nach Art. 186 des Ustaws über die Landesprästande von der gesammten Bevölkerung des Gouvernements abgeleistet werden müssen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die den einzelnen Gemeinden betreffs Unterhalts von Nachtlagerstellen für Arrestantentransporte erwachsenden Ausgaben

ihnen aus den Mitteln der Gouvernements-Landespräständen ersetzt werden müssen.

Zufolge dessen beehre ich mich dem Landrathskollegium vorzuschlagen, die bezüglichlichen Massnahmen dazu zu ergreifen, dass in Zukunft alle diejenigen Ausgaben der an den Trakten des verstärkten Arrestantentransports liegenden Gemeinden aus den Mitteln der Gouvernements-Landespräständen gedeckt werden mögen, nämlich: a) für die Einrichtung und den Unterhalt der bestehenden Gemeinde-Arrestantenlokale zur Aufnahme von auf dem Transporte befindlichen Arrestanten in denselben sowie Beheizung und Beleuchtung dieser Lokale, b) für Bewachung der Arrestanten in denselben und c) für Verpflegung derjenigen Arrestanten, welchen seitens der Krone keine Beköstigungsgelder angewiesen werden.

Hierbei ersuche ich das Landrathskollegium mir seine Erwägungen darüber zuzustellen, in welcher Form es von demselben als am zweckentsprechendsten anerkannt werden wird die erforderlichen Geldanweisungen aus der Landeskasse zur Entschädigung für die Ausgaben der Gemeinden zu effektuiren, indem ich hinzufüge, dass gleichzeitig hiermit meinerseits von den Kreischefs Mittheilungen über die Höhe dieser Ausgaben für die letzten 3 Jahre einverlangt worden sind.

Gouverneur **Surowzow.**



# Beilage.

## **Bd. IV Art. 186 Pkt. 5 der Verordnung über die Landesprästandten.**

Zu den allgemeinen Naturalprästandten des Gouvernements gehören:

5) Das Arrestanten-Etappenprästandtum auf den inneren Wegen des Gouvernements bis zur Vereinigung derselben mit den Etappentransport wegen: *a.* Begleitung der Arrestanten, wenn denselben keine Militärwache beigegeben ist; *b.* Anweisung von Lokalen für die Nachtlager der Arrestanten und ihrer Wache; *c.* Beheizung und Beleuchtung dieser Lokale; *d.* Unterhalt von Schiessen zum Transport von schwerkranken Arrestanten und andere vom Gesetz festgesetzte Fälle.

## **Bd. IV Art. 13 § II Pkt. 1 derselben Verordnung.**

Hinsichtlich des Etappenprästandtums oder Transports der Verbannten an den Bestimmungsort werden Geldprästandten vom ganzen Gouvernement erhoben für:

1) Einrichtung, Unterhalt oder Anmiethung von Räumlichkeiten für die zu transportirenden Arrestanten und der beigegebenen Wache auf den inneren Wegen des Gouvernements bis zur Vereinigung derselben mit dem Deportationsetappenwege.

## **Bd. XIV § 390 Anmerkung 1 Pkt. 3.**

Unter dem Ausdruck „die mit einer Wache zu transportirenden Arrestanten“ sind nicht nur solche Personen zu verstehen, die, nachdem sie in gerichtlichen oder Polizeianglegenheiten verhaftet, von einem an den andern Ort befördert werden, sondern überhaupt alle diejenigen Arrestanten, welche sich an ihren temporären oder dauernden Bestimmungsort begeben, ganz abgesehen vom Ziel ihres Transports.

## **Bd. XIV Art. 372 der Verordnung über die unter Wache Stehenden.**

Die in den Kreisen in gerichtlichen oder polizeilichen Angelegenheiten Ergriffenen und in die Städte behufs Verhaftung oder zur Ueberantwortung an das Militärressort zu transportirenden Personen müssen unter sicherem Geleit aus einer hinreichend grossen Anzahl von Dorfeinwohnern, unter der Aufsicht von Zehntmännern, oder, wenn erforderlich, auch eines

Hundertmannes, transportirt werden. Diese Arrestanten werden nach Ankunft in der Stadt sofort seitens der Begleitung der Kreispolizeiverwaltung übergeben.

**Auszug aus der Zeitschrift „Земскій Вѣстникъ“ Nr. 13 vom Jahre 1896, § 71.**

Laut Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 29. Mai 1891 sub Nr. 3381 bezieht sich der Unterhalt der bei den Gemeindeverwaltungen zu eröffnenden Arresthäuser für Personen, die von den Friedensrichtern einer vorläufigen Haft unterzogen werden, für Arrestanten der örtlichen Polizeijädniks und für die zu transportirenden Arrestanten — nicht auf die obligatorischen Gemeindeabgaben der Bauerlandgemeinden. In dieser Entscheidung ist u. A. gesagt, dass die bestehende Gesetzgebung keinen Unterschied macht zwischen Haftlokalen für Personen, die von Friedensrichtern zur Haft verurtheilt worden sind, und Haftlokalen für vorläufige Haft, und dass die Letzteren hinsichtlich ihrer Erhaltung und Einrichtung denselben Regeln zu unterziehen sind, die für Haftlokale für Personen, die zur Haft verurtheilt worden sind, bestehen. Auf Grund dieser Regeln müssen die Haftlokale für Personen, die von den Friedensrichtern zur Haft kondemnirt werden, auf Kosten der Gouvernements-Landesprästande erhalten werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Haftlokale, die von jeder einzelnen Gemeinde für Personen, die unter der Jurisdiktion der bauerlichen Verwaltung stehen, angewiesen werden, deren Erhaltung auf Kosten der Gemeindekasse bestritten wird und die nur den Zwecken der jeweiligen Gemeinde zu dienen haben. Ausserdem werden, zum Zweck der Entlastung der Landesprästande, Strafgelder erhoben, die von den Friedensrichtern auferlegt werden. Auf alle diese Quellen muss die Erhaltung der in den Kreisen von den Gouvernements-Anordnungs-Komités eröffneten Haftlokale zurückgeführt werden, nicht aber auf die Mittel der Bauergemeinden, da diese Mittel, kraft der Art. 179 und 181 der Allgemeinen Verordnung, nicht zur Deckung derartiger Ausgaben zu dienen haben, die aus andern Quellen zu decken sind, oder den Zwecken mehrerer Bauergemeinden dienen.

Aus all' diesem ist zu ersehen, dass die Gemeindeverwaltungen nicht verpflichtet sind, Arrestanten, die transportirt, und Personen, die von den Kreispolizeibeamten aus Verdachtsgründen arretirt werden, aufzunehmen; sondern solche Personen in den Polizeiarrestlokalen oder in denjenigen Arrestlokalen, die von dem Anordnenden Comité des Gouvernements eingerichtet sind, internirt werden müssen, obgleich andererseits nach dem Sinne des Art. 132, der Verordnung über die Verhafteten u. a., der Schluss gezogen werden kann, dass in Ermangelung eines Lokals bei der Polizei oder Ueberfüllung dieses Lokals die unter Verdacht Stehenden nothwendigerweise in den Arrestlokalen der Gemeindeverwaltung untergebracht werden können.

Angesichts des Dargelegten müssen über die Schwierigkeiten in Folge Nichtvorhandenseins von Arrestlokalen bei den Polizeinstitutionen, Vorstellungen an die Obrigkeit behufs Wahrnehmung des Erforderlichen ergehen.

Es ist anzunehmen, dass Polizeibeamte, die Quartiergelder beziehen, nicht aber gemiethete Häuser für sich angewiesen erhalten, Polizeilokale mit Arrestlokalen zu miethen haben; wenn aber das ihnen bewilligte Quartiergeld zur Anmiethung von Arrestlokalen nicht reicht, so muss bei der Obrigkeit um Erhöhung der zugebilligten Summe nachgesucht werden, was von dem Gouvernements-Anordnungs-Komit e abhangt; als Geldquelle hat aber die Gouvernements-Landesprastandenkasse zu gelten. Indessen sind genaue Bestimmungen  ber diesen Gegenstand im Gesetze nicht vorhanden. Hinsichtlich der Bek ostigung der Arrestanten in den Polizeiarresthusern, so m ussen den Polizeibeamten zu diesem Zweck Kostgelder verabfolgt werden. (Art. 216 der Verordnung  ber die Verhafteten.)

Nach Art. 216 wird f ur Personen, die ausserhalb der Stadte bei den Polizeinstitutionen, Gemeinde- und Dorfverwaltungen oder in Hausern von Landbewohnern internirt werden, das Kostgeld von derjenigen Summe bewilligt, die den Polizeichefs zum Zwecke der Bek ostigung von Arrestanten zur Verf ugung gestellt ist; wenn aber Schwierigkeiten vorliegen, dieses Kostgeld von den Polizeichefs, in Folge grosser Entfernungen oder anderer Ursachen wegen, zu erhalten, so muss dieses Kostgeld aus den Kommunalsummen der Gemeinde- oder Dorfverwaltungen abgelassen und spater aus den den Kreischefs zur Verf ugung gestellten Summen zur Bek ostigung von Arrestanten ersetzt werden.

(Nach Art. 210 derselben Verordnung werden die Kostgelder f ur Arrestanten von der Krone bewilligt.)

Est.

A - 16649